

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER VOLKSKREDITBANK AG

Gegenüberstellung der Fassung vom Juni 2024 und Oktober 2025

Fassung vom Juni 2024
Vers062024-4.0

Fassung vom Oktober 2025
Vers102025-5.0

Allgemeiner Teil

Allgemeiner Teil

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

[...]

[...]

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

[...]

[...]

4. Sorgfalt bei Verwendung von Zahlungsinstrumenten

4. Sorgfalt bei Verwendung von Zahlungsinstrumenten [gültig ab 9.10.2025: und Haftungsausschluss gegenüber Unternehmern]

[...]

[...]

[gültig ab 9.10.2025: (5) Gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, wird § 68 Abs. 5 Zahlungsdienstegesetz abbedungen.]

[...]

[...]

IV. GIROVERKEHR

IV. GIROVERKEHR

A. Überweisungsaufträge

A. Überweisungsaufträge

Z 39. (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des EWR oder des SEPA-Raums geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

Z 39. (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des EWR oder des SEPA-Raums geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

[...]

[...]

[gültig ab 9.10.2025: (3a) Bei SEPA-Überweisungen („Überweisungen“ und „Echtzeitüberweisungen“) zieht das Kreditinstitut ab dem 9.10.2025 den vom Kunden angegebenen Namen des Empfängers zum Zweck der Empfängerüberprüfung heran. Im Rahmen der Empfängerüberprüfung erfolgt ein Abgleich der vom Kunden angegebenen IBAN des Empfängers mit dem Namen des Empfängers. Das Kreditinstitut zeigt dem Kunden das Ergebnis dieser Empfängerüberprüfung an, bevor der Kunde die betreffende Überweisung autorisiert.]

[...]

[...]

(7) Beim Kreditinstitut oder bei dem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingelangte Überweisungsaufträge können vom Kunden ab dem Zeitpunkt, in dem sie als eingegangen gelten (Z 39a. dieser Bedingungen), nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form, so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 39a. Abs. 3 und 4 dieser Bedingungen genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigter Weise ablehnt, lösen die in Z 39a. dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

[...]

B. Eingangszeitpunkte; Ausführungsfristen

[...]

Nach **Z 39a.** (4)

(7) Beim Kreditinstitut oder bei dem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingelangte Überweisungsaufträge können vom Kunden ab dem Zeitpunkt, in dem sie als eingegangen gelten (Z 39a., Z 39b. dieser Bedingungen), nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages **[bisher geltend: ein.] [gültig ab 9.10.2025: bzw. bei Echtzeitüberweisungen - unabhängig von der Uhrzeit oder Kalendertag - zum Zeitpunkt des vereinbarten Termins ein.]**

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form, so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 39a. Abs. 3 und 4 **[gültig ab 9.10.2025: bzw. Z 39b.]** dieser Bedingungen genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigter Weise ablehnt, lösen die in Z 39a., **[gültig ab 9.10.2025: Z 39b.,]** dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

[...]

B. **[bisher geltend: Eingangszeitpunkte;]** Ausführungsfristen

1. **[gültig ab 9.10.2025: Ausführungsfristen ausgenommen Echtzeitüberweisungen]**

[...]

2. **[gültig ab 9.10.2025: Ausführungsfristen bei Echtzeitüberweisungen]**

Z 39b. Echtzeitüberweisungen in Euro werden an jedem Kalendertag rund um die Uhr angeboten. Eine Information, ob der Betrag des Zahlungsvorgangs auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben worden ist, erfolgt durch das Kreditinstitut innerhalb von 10 Sekunden nach Eingang des Zahlungsauftrags.]

IMPRESSUM

Zentrale, Medieninhaberin und Herausgeberin: Volkskreditbank AG, Rudigierstraße 5-7, 4020 Linz,
E-Mail: service@vkb-bank.at, www.vkb.at, Telefon: +43 732 76 37-0, Fax: +43 732 76 37-1484, BIC VKBLAT2L,
Firmenbuch-Nr.: FN 76096g, Firmenbuchgericht: Landesgericht Linz, UID-Nr.: ATU23004503, GIIN YL48A1.99999.SL.040,
Verlags- und Herstellungsort: Linz, Druck: Eigenvervielfältigung